



004-1/GR/005-2020

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Mittwoch, den 16.12.2020
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroitner Regina

Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Bründl Engelbert

Gatterbauer Andreas

Grill Lukas

Mitglieder

Dachs Josef

Denk Rudolf

Eitzlmair Albin

Feigel Josef

Graf Hans-Günter

Kasinger Franz

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rodek Peter

Rögl Aloisia

Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe
Voggenberger Johann

Vertretung für Frau Ursula Doppler
Vertretung für Frau Michaela Knaflic

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Ersatzmitglieder

Rittberger Franz

Vertretung für Herrn Karl Heinz Georg Hütter

Es fehlen:

Mitglieder

Doppler Ursula
Grill-Lamprecht Eveline
Hütter Karl Heinz Georg
Knaflic Michaela
Lamprecht Wolfgang Johann, Dr.

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am xxx unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.10.2020 bis zur heutigen Sitzung wähen der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge zu behandeln sind:

- Energieliefervertrag für 2021 und 2022
- EFRE – Programm, Geh- und Radlückenschluss zwischen St. Peter und Braunau (Teilabschnitt B)

Herr Voggenberger Johann wird als Gemeinderatsmitglied angelobt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Dringlichkeit einstimmig mittels Handzeichen.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2021
3. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde
4. Eröffnungsbilanz 01.01.2020
5. Finanzierungsplan Musikheim
6. Einleitung Verordnungsverfahren - Verordnung einer 30 km/h Beschränkung B-148 alt
7. Elektronisches Gästemeldewesen
8. Verbotzonen - Volksbegehren
9. Sondernutzungsvertrag - FTTH Neugestaltung Ortszentrum
10. Sondernutzungsvertrag - Verkabelung 30kV Leitung St. Peter - Bogenhofen
11. Sondernutzungsvertrag - Glasfaseranschluss Sendemast T-Mobile Heitzenberg
12. Wassergebührenordnung 2021
13. Kanalgebührenordnung 2021
14. Abfallgebührenordnung 2021
15. Dringlichkeitsantrag - Energieliefervertrag für 2021 und 2022
16. Dringlichkeitsantrag - EFRE Programm, Geh- und Radlückenschluss zwischen St. Peter und Braunau (Teilabschnitt B)
17. Allfälliges

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende bittet Obmann-Stellvertreter GR Grill um Berichterstattung.

GR Grill meldet sich zu Wort und erklärt, dass der Voranschlag 2021 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2021-2026 durchbesprochen wurden. Die Kasse wurde geprüft und war in Ordnung.

Als weiteren Punkt wurden die Saisonkarten für das Freibad behandelt. Der Prüfungsausschuss empfiehlt weiterhin Saisonkarten anzubieten. Diese sollten jedoch preislich angepasst werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2020 mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis.

2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2021

Sachverhalt:

1

Vorbericht (Mindesterfordernis) zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Öö. Gemeindehaushaltsordnung (Öö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 6.881.900,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 8.453.100,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 1.571.200,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 1.571.200,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.331.100,00 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung/~~Erhöhung~~ der liquiden Mittel liegt - (Beispiele)

- Neubau Feuerwehrraum und Musikheim
- Kanalbau
- Straßenbau
- Ausfall Ertragsanteile aufgrund der Coronamaßnahmen usw.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 1.798.800,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Kanal	€ 492.400,00
Rücklage Straße	€ 12.300,00
Entlastungspaket 2019-2021	€ 27.600,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 1.582.800,00 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 2.331.100,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

Investives Einzelvorhaben Straßenbau 2021	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg.Rücklagen)	148800	2021
Zweckgebundene Einnahmen	2700	2021

Investives Einzelvorhaben FF-Zeughaus	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg.Rücklagen)	658300	2021
Eigenmittel FF	101000	2021
Förderung Land BZ/LZ	1006700	2021
Förderung Bund KIP	254000	2020

investives Einzelvorhaben Musikheim	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg.Rücklagen)	248600	2021
Eigenmittel Musikverein	75000	2021
Förderung Land LZ/BZ	426400	2021

investives Einzelvorhaben Radweg Berger	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg.Rücklagen)	17700	2021
Eigenmittel Gemeinde (zweckg.Rücklagen)	12300	2021

investives Einzelvorhaben Radweg Hagenau	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg. Rücklage)	67800	2021
Eigenmittel Gemeinde (Zweckg. Einn.)	22400	2021
Land	349800	2021

Investives Einzelvorhaben Entwässerung B148	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg. Rücklage)	100000	2021

Investives Einzelvorhaben Straßenbeleuchtung	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (allg. Rücklage)	100000	2021

Investives Einzelvorhaben Wasserversorgungsanlage	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (zweckg. Rücklage)	25500	2021
Eigenmittel Gemeinde (allg. Rücklage)	14500	2021

Investives Einzelvorhaben Ortskanalisation	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde (zweckg. Rücklage)	214400	2021
Eigenmittel Gemeinde (zweckgeb. Einn.)	275000	2021
Bund	170600	2021

Investives Einzelvorhaben Ankauf Löschfahrzeug	Betrag	Voranschlagsjahr
Land BZ/LZ	158000	2021
Eigenmittel Gemeinde (allg. Rücklage)	227100	2021

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

Investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	216000
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	319400

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß 5 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.518.033,33 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 0 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020*	VA 2021
Einzahlungen:		4449900	4554100
Auszahlungen:		4270600	4118500
Saldo:		179300	435600

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds - Verteilungsvorgang 1.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

-
-

Geplante Gegenmaßnahmen:

-
-

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen 837700 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+7200 €).

	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	4827600	4.453.400	4.360.900	4.521.300	4.635.000	4.631.600
Summe Aufwände	5012500	4.452.400	4.549.000	4.607.500	4.589.500	4.612.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	-184900	1000	-188100	-86200	45500	19200

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	4827600	4.453.400	4.360.900	4.521.300	4.635.000	4.631.600
Summe Aufwände	5012500	4.452.400	4.549.000	4.607.500	4.589.500	4.612.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	-184900	1000	-188100	-86200	45500	19200
Entnahme von Haushaltsrücklagen	438500	2.023.900	275.100	275.100	275.100	275.100
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	13800	13800	0	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 0)	239800	2011100	87000	188900	320600	294300

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	761709,15	637709,15				

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr

Es ist geplant im Jahr/in den Jahren 2021 vorzeitige Tilgungen im Ausmaß von rund 0 € vorzunehmen.

Dies betrifft folgende langfristige Verbindlichkeiten:

-
-

Damit kann der Gemeindehaushalt um laufende Belastungen in Höhe von € entlastet werden.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

Bei den übrigen Vorhaben ist mit keinen finanziellen Mehrkosten im laufenden Betrieb zu rechnen, da das Tanklöschfahrzeug ausgetauscht wird.

- Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen
Im November 2020 wurde ein neuer Bauhofmitarbeiter eingestellt, welcher mittelfristig einen in kürze in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter ersetzen wird. Die Mehrkosten belaufen sich auf jährlich ca. € 15.000,00.

Gemeinde St. Peter am Hart am 07.12.2021

Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

Herr AL Mag. Stranzinger erläutert, dass im Jahr 2021 große Projekte durchgeführt werden, wie zum Beispiel das Feuerwehrzeughaus sowie das Musikheim. Ebenso geplant sind zwei neue Radwege. Radweg Gasthaus Berger sowie Radweg Nöfing-Reikersdorf.

Alle Projekte sowie die daraus entstehenden Kosten sind bei den investiven Einzelvorhaben genau ersichtlich.

Herr AL Mag. Stranzinger erklärt, dass diese Investitionen wichtig sind und die Gemeinde genau für solche Dinge genug Rücklagen angespart hat.

GR Graf befürchtet Mehrkosten durch den Standort des Feuerwehrzeughauses, da eventuell eine Lärmschutzwand gebaut werden muss. Er wird deshalb für diesen Punkt mit Nein stimmen.

GR Eitzlmair fragt nach ob es sich bei den Projektkosten um Mindestkosten handelt. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich bei den angegebenen Kosten um m² Preise handelt und der tatsächliche Preis nicht vorherzubestimmen ist, da er von der wirtschaftlichen Lage abhängt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag für die Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für 2021

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	2
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk sowie der Enthaltung durch GR Eitzlmair den Voranschlag 2021 für die Gemeinde St. Peter am Hart.

3. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde

Sachverhalt:

teillristiger Finanzplan 2021 (Plan 2022 - 2025)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1, Ebene - interne Vergütungen enthalten

Hande St-Peter am Hart

AG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
OPERATIVE GEBARUNG						
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.882.900,00	3.917.500,00	4.088.000,00	4.228.400,00	4.259.100,00
2	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	608.800,00	528.000,00	518.800,00	499.400,00	479.900,00
3	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.100,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.300,00
	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.492.800,00	4.446.700,00	4.608.000,00	4.729.000,00	4.740.300,00
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	823.600,00	838.200,00	852.700,00	867.400,00	882.200,00
2	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.339.200,00	1.352.000,00	1.363.400,00	1.377.100,00	1.389.000,00
3	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.752.900,00	1.780.000,00	1.820.000,00	1.854.700,00	1.884.500,00
4	Auszahlungen aus Finanzaufwand	7.600,00	6.900,00	5.500,00	5.100,00	4.700,00
	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.923.200,00	3.977.100,00	4.041.600,00	4.104.300,00	4.160.400,00
1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	569.600,00	469.600,00	566.400,00	624.700,00	579.900,00
INVESTIVE GEBARUNG						
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	2.720.800,00	94.300,00	98.200,00	92.800,00	91.700,00
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.720.800,00	94.300,00	98.200,00	92.800,00	91.700,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.721.400,00	365.900,00	367.000,00	368.100,00	369.200,00
2	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.729.400,00	373.900,00	375.000,00	376.100,00	377.200,00
2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-2.008.600,00	-279.600,00	-276.800,00	-283.300,00	-285.500,00
3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.439.000,00	190.000,00	289.600,00	341.400,00	294.400,00

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	132.200,00	107.800,00	107.100,00	86.100,00	72.800,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	132.200,00	107.800,00	107.100,00	86.100,00	72.800,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-132.200,00	-107.800,00	-107.100,00	-86.100,00	-72.800,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.571.200,00	82.200,00	182.500,00	255.300,00	221.600,00

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erläutert, dass die Projekte sowie die genaueren Kosten dazu bereits unter Punkt 2 besprochen wurden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag für die Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	2
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde St. Peter am Hart.

4. Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende möchte sich bei AL Mag. Stranzinger, sowie der Buchhalterin Haider Tanja bedanken. Bereits seit 2017 wurde stetig daran gearbeitet Bewertungen für die Eröffnungsbilanz durchzuführen.

Erfasst werden mussten Straßen, Liegenschaften, aber auch alle Objekte wie Laternen, etc.

GR Denk merkt an, dass er in einem Zeitungsartikel gelesen hat, dass empfohlen wird die Eröffnungsbilanz der Gemeinden auf breite Basis zu stellen und zu diskutieren wie und warum etwas bewertet wird. Nachdem das nicht geschehen ist wird er nicht zustimmen.

Der Vorsitzende erläutert die oben angeführte Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden und versichert, dass alle Gemeinden mit diesem System gearbeitet haben. Etwaige Fehler können 5 Jahre lang korrigiert werden.

AL Mag. Stranzinger betont, dass die Unterlagen für die Eröffnungsbilanz bereits im Vorfeld an alle Fraktionen verschickt wurden und die Gemeinde jederzeit für Fragen zur Verfügung stand und steht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag für die Genehmigung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	2
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf und GR Denk die Eröffnungsbilanz 2020 der Gemeinde St. Peter am Hart.

Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden:

Bewertungsmethode Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Bewertungsmethode Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.

Bewertungsmethode Grundstückseinrichtungen (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015):

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6).

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz:

- Der Wert der Beteiligung (Gemeinde KG) musste gegenüber dem RA 2019 noch angepasst werden.
- Ausweisung bzw. Darstellung von Sonderfällen in der Eröffnungsbilanz (langfristige Forderungen)

Eröffnungsbilanz 2020

Gemeinde St. Peter am Hart

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

	AKTIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	25.542.345,57
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	38.292,90
A.II	Sachanlagen	102	24.136.271,58
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	15.147.402,29
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	2.385.215,15
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	5.929.060,48
A.II.4	Sonderanlagen	1024	718,97
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	2.246,43
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	623.846,76
A.II.7	Kulturgüter	1027	18.802,41
A.II.8	Gelerstete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	28.979,09
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	887.672,20
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	887.672,20
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	480.108,89
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	480.108,89

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	2.793.890,40
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	19.287,77
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	48,00
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	4.013,80
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	15.225,97
B.II	Vorräte	114	0,00
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	2.773.876,89
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	257.277,40
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	2.516.599,49
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	725,74
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	725,74
Summe Aktiva (10 + 11)			28.336.235,97

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	10.307.115,54
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	16.631.237,27
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	16.631.237,27
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	2.675.878,27
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	2.675.878,27
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	7.697.566,30
D.I	Investitionszuschüsse	131	7.697.566,30
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	4.420.867,45
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	8.656,46
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	3.268.042,39
E	Langfristige Fremdmittel	14	1.207.215,08
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	980.713,14
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	980.713,14
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	226.501,94
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	226.501,94
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	15	124.339,05
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	99.293,66
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	73.515,91
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	25.777,75
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	25.045,39
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	25.045,39
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)			28.336.235,97

5. Finanzierungsplan Musikheim

Sachverhalt:

Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Linz, 10. Dezember 2020

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. Dezember 2020, GZ 40438, ergibt unsererseits
für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	248.777		248.777
Musikverein, Eigenleistung	80.253		80.253
BZ - Projektfonds	236.750	236.750	473.500
Summe in Euro	565.780	236.750	802.530

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten
Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung, gemeinsam mit einem
Flüssigmachungsantrag, erforderlich.Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2021 und 2022 angeführten Finanzmittel werden
unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung
von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2021 und 2022 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit
gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die **Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.**

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die **Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur** sachlich zuständig.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die **Bezirkshauptmannschaft Braunau** und an die **Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das **Amte der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz**, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erläutert, dass der Fördersatz des Landes für die Gemeinde St. Peter auf 57% gesunken ist. Je mehr Einnahmen, zum Beispiel durch Kommunalsteuer, die Gemeinde hat, umso niedriger ist auch der Fördersatz. Durch die Vorziehung des Finanzierungsplanes Musikheim konnte jedoch zumindest für diesen Teil der höhere Fördersatz gesichert werden.

GR Kovar erkundigt sich nach der Bedeutung des Absatzes „Die für die Jahre 2021 und 2022 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden. Al Mag. Stranzinger erklärt, dass das nur bedeutet, dass im Falle einer wirtschaftlichen Katastrophe kein Rechtsanspruch besteht.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Finanzierungsplan für das Musikheim zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Finanzierungsplan für das Musikheim der Gemeinde St. Peter am Hart.

6. Einleitung Verordnungsverfahren - Verordnung einer 30 km/h Beschränkung B-148 alt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart
Bezirkshauptmannschaft Braunau
z.H. Hr. Josef Daxegger

Geschäftszeichen:
Verk-711281-2020-RI

Bearbeiter: Ing. **Leopold Reitinger**
Tel: (+43 732) 77 20-13569
Fax: (+43 732) 77 20-211688
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 9. Dezember 2020

Gemeinde St. Peter am Hart
Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h an der
Kreuzung L1055 Hartforststraße und der
Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148)

Im September 2020 fand in der Gemeinde St. Peter am Hart ein Lokalaugenschein an der Kreuzung L1055 Hartforststraße und der Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148) statt. Es waren von der Gemeinde St. Peter Bgm. Hr. Robert Wimmer, IBZ Braunau Hr. Zechmeister, BH Braunau Hr. Josef Daxegger und Hr. Leopold Reitinger Land OÖ Abt. Verkehr anwesend.

Durch die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h beraten. Diese Maßnahme sollte an den Zufahrtsstrecken zur Kreuzung sein.

Die Anlageverhältnisse an dieser Kreuzung sind durch einen neugestalteten Zufahrt im Bereich einer Gastwirtschaft aus Westen kommend (Jahrsdorf / Luisenhöhe), die L 1055 Hartforststraße und die Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148). An allen Straßenstücken die zur Kreuzung führen sind Gehsteige für die Fußgänger vorhanden.

Die Benutzer dieser Zufahrtsstraßen fahren direkt in das Zentrum von St. Peter. Durch die verkehrsberuhigenden Maßnahmen bei der Kreuzung und im Bereich der Gastwirtschaft, Rückbau der Breite, werden die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung geschaffen.

Es werden Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich und die zuführenden Anfahrtsstrecke aus Jahrsdorf / Luisenhöhe im Bereich der Gastwirtschaft getätigt.

Es bestehen zwei Schutzwege im Kreuzungsbereich. Einer ist auf der L1055 Hartforststraße Höhe Volksschule Strkm. 6.010 und der andere ist von der Tankstelle kommend über die St. Peter Gemeindestraße.

Es liegt ein Entwurfsplan 19_024_GELB_GH8_1 vom 18.09.2020 für die Baumaßnahmen und es wurde der Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h dargestellt. Die aus Westen kommenden Gemeindestraße St. Peter wird im Bereich der Gastwirtschaft auf ca. 5,80 m Fahrbahnbreite zurückgebaut. Es werden 3 Ausfahrten aus dem Gastwirthaus und an dem angrenzenden Hotel auf die Gemeindestraße ermöglicht.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist es sinnvoll in diesem Bereich eine 30 km/h Beschränkung zu verordnen.

Die Benutzer der Ausfahrt in die L1055 Hartforststraße aus der Volksschule und des Vorplatzes sind Kinder, die zur Schule und ältere Personen die zur Kirche und zum Friedhof gehen. Daher kann in diesem Bereich die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden. Der Schutzweg über die Gemeindestraße St. Peter kann aufgehoben werden. Durch die Geschwindigkeitsreduktion 30 km/h und die mäßige Frequenz sollte auf diesen Schutzweg verzichtet werden.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung lt. Plan GZ: 19_024_GELP_GHB_1 vom 18.09.2020 kann nach der Baufertigstellung unterstützt werden.

Die Verordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h sollte nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Leopold Reitinger

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 16.12.2020, durch die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für einen Teilbereich der B148 alt erlassen wird.

Der örtliche Geltungsbereich wird entsprechend dem beiliegenden Plan der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet festgelegt.

Diese Verordnung ist mit dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 33 und 94d Z4 lit. d StVO 1960

Der Bürgermeister

R. Wimmer



Sachverhalt:

AL Mag. Manuel Stranzinger informiert, dass Gespräche mit dem Verkehrssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Braunau bezüglich einer 30 km/h Beschränkung im Bereich des Radweges GH Berger geführt wurden. Die genaue Lage wird laut beiliegendem Plan erörtert.

Gerade im Frühverkehr, wenn Kinder unterwegs sind ist es wichtig für Sicherheit zu sorgen.

Das wurde auch von dem Verkehrssachverständigen nach der Begutachtung befürwortet.

Der Vorsitzende möchte festhalten, dass es schon länger Wunsch der Gemeinde war im Bereich der Volksschule eine 30 km/h Beschränkung einzuführen.

Das ganze Projekt wurde im Straßenausschuss behandelt und laut Obmann GR Bründl war dieser einstimmig dafür.

Wortprotokoll

GR Rodek fragt nach ob man die 30er Zone bis zur Brücke Luisenhöhe erweitern könnte. Der Vorsitzende erklärt, dass man sich bewusst für einen kleinen Bereich entschieden hat, da man sich dann eher an die Geschwindigkeitsbeschränkung hält.

GR Eitzlmair erkundigt sich nach dem Schutzweg. Da darauf, laut Schreiben des Bau-sachverständigen, verzichtet werden kann. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass der Bau-sachverständige lediglich angesprochen hat, dass man darauf verzichten könnte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens – Verordnung einer 30 km/h Beschränkung B-148 alt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einleitung eines Verordnungsverfahrens – Verordnung einer 30 km/h Beschränkung B-148 alt

7. Elektronisches Gästemeldewesen

Sachverhalt:

Um die verpflichtenden Meldungen für die Tourismusbetriebe zu vereinfachen, soll die Möglichkeit einer elektronischen Einmeldung geschaffen werden. Dazu bietet der Tourismusverband an die Verarbeitung dieser Meldungen wie gesetzlich vorgegeben zentral für alle Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Als Gegenleistung dafür soll auch die Verwaltungstangente iHv 5% der Abgaben nicht mehr an die Gemeinden, sondern zur Abdeckung der Kosten (EDV, Software, Personal) an den Verband gehen. Aus Kosten/Nutzen Sicht eine für die Gemeinde sehr vorteilhafte Vereinbarung.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass im Moment die Gemeinde die Nächtigungsgebühren der einzelnen Tourismusbetriebe einhebt und 95% davon an den Tourismusverband weiterleitet. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren soll der Tourismusverband nun künftig direkt mit den Betrieben verrechnen.

Die Meldung erfolgt dann nicht mehr per handgeschriebenen Zetteln, sondern direkt durch ein spezielles EDV Programm.

GR Gatterbauer erkundigt sich nach der Gegenleistung von 5 % der Abgaben.

AL Mag. Stranzinger erörtert, dass nur 5 % der Nächtigungsgebühr in Höhe von € 2,- pro Nacht der Gemeinde verbleiben. 95 % der Einnahmen werden an den Tourismusverband abgegeben. Der große Verwaltungsaufwand steht daher in keiner Relation zu den verbleibenden Einnahmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag das Gästewesen elektronisch über den Tourismusverband Braunau abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, das Gästewesen elektronisch über den Tourismusverband Braunau abzuwickeln.

Vereinbarung

über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde St. Peter am Hart

4963 St. Peter am Hart

vertreten durch Bürgermeister Robert Wimmer

im Folgenden Gemeinde genannt
und dem

Tourismusverband Entdeckerviertel

Stadtplatz 2

5280 Braunau am Inn

vertreten durch den Geschäftsführer Georg Bachleitner

im Folgenden Tourismusverband genannt

Inhalt: Der Bürgermeister als zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen in Gästeunterkünften beauftragt den Tourismusverband, ihn im Sinne eines „**Verwaltungshelfers**“ dabei zu unterstützen.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeines

Basis sind:

- als bundesrechtliche Vorschriften das Meldegesetz 1991 und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002);
- als landesrechtliche Vorschriften die §§ 47 bis 53 Oö. Tourismusgesetz 2018.

1.1. Ausgabe Gästeverzeichnisblattsammlungen

Der Tourismusverband produziert auf eigene Rechnung Gästeverzeichnisblattsammlungen lt. Vorgabe des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung und gibt diese an die Gästeunterkünfte ab (Verkauf).

1.2 Elektronisches Gästeverzeichnis

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben können die Unterkunftsbetriebe das Gästeverzeichnis auch automationsunterstützt führen und die Daten auf elektronischem Weg übermitteln. Der Tourismusverband arbeitet diesbezüglich mit GemDat/Feratel zusammen. Es liegt in der erklärten Absicht des Tourismusverbandes (*auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes*) die Betriebe zu überzeugen, die Meldung auf elektronischem Wege durchzuführen.

1.3 .Übermittlung der Gästedaten

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des Tourismusverbandes zentrale Anlaufstelle für die Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste sowie der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe. Der Bürgermeister übermittelt dem Tourismusverband die bei ihm einlangenden Mitteilungen gemäß § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018. Der Tourismusverband hat die Inhaber der Gästeunterkünfte zu ersuchen, die für die Erstellung der Tourismusstatistik benötigten Daten dem Tourismusverband zu übermitteln. Sollten entgegen einem diesbezüglichen Ersuchen Gästedaten beim Gemeindeamt einlangen, werden diese dem Tourismusverband weitergeleitet.

2. Einhebung der Ortstaxen

2.1. .Abrechnungen, Vorschreibungen

Der Tourismusverband erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Unterkunftsbetrieb in St. Peter am Hart. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten ihrer Gäste. Der Tourismusverband sendet die Abrechnung jedem Betrieb per Mail zu.

2.2. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom Tourismusverband übernommen. Der Tourismusverband führt hierzu ein eigenes Ortstaxenkonto über welches ausschließlich Ortstaxenzahlungen abgewickelt werden.

2.3 .Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom Tourismusverband wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Dem

säumigen Unterkunftgeber dürfen aber seitens des Tourismusverbands keine Mahnspesen verrechnet werden.

2.4. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich für diese Tätigkeit lt. OÖ Tourismusgesetz 2018 § 56 Abs. 3 einen Anteil von 5% der eingegangenen Freizeitpauschalen ein. 95% werden dem Tourismusverband zur Verfügung gestellt.

3. Tourismus-Statistik

3.1. Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

3.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels eines EDV-Programmes (*Feratel*). Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programmes werden vom Tourismusverband getragen.

3.3. Meldungen Statistik Austria

Die Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom Tourismusverband die Monatsstatistik in dem vom statistischen Zentralamt geforderten Format und Umfang.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1. Datenschutz

Der Tourismusverband garantiert der Gemeinde den sorgfältigen Umgang mit den Meldedaten sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden
- nicht für Werbezwecke verwendet werden
- keinerlei Auskunft gegenüber Dritten zu den Zahlen einzelner Betrieben weiter gegeben

4.2. DSGVO

Der Tourismusverband ist Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Die näheren Rechte und Pflichten betreffend diese Auftragsverarbeitung werden in der beiliegenden Vereinbarung nach Art 28 DSGVO festgelegt. Der Tourismusverband hat einen Datenschutzverantwortlichen und weiters einen externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

4.3. Sonstiges

Für die personellen Aufwendungen im Zuge des Gästemeldewesens sowie der Führung der Gästestatistik erhält der Tourismusverband die bisher bei der Gemeinde verbleibenden 5 % der Ortstaxe.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten aus diesem Auftrag abgedeckt.

Diese Vereinbarung tritt nach Einrichtung der technischen Voraussetzungen im Tourismusbüro in Kraft. Eine schriftliche Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April oder 31. Oktober jährlich von beiden Vertragspartnern möglich.

Braunau am Inn, Datum

Bürgermeister
St. Peter am Hart

Geschäftsführer
Tourismusverband Entdeckerviertel

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

Gemeinde St. Peter am Hart
4963 St. Peter am Hart 39

Tourismusverband Entdeckerviertel
Stadtplatz 2
5280 Braunau am Inn

(im Folgenden Auftraggeber)

(im Folgenden Auftragnehmer)

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Die von den Unterkunftgebern nicht elektronisch bekannt gegebenen oder bei diesen ermittelten Daten in das elektronisch geführte Plattform basierte System der feratel media technologies AG zu übertragen.
- (2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:
 - Kontaktdaten (Herkunftsland, PLZ, Stadt, Nachname, Vorname, Anrede, Straße)
 - Geburtsdaten
 - Nächtigungsdaten, beschränkt auf die Unterkunft, Ankunfts- und Abreisedaten sowie den Umstand, ob Nächtigungen abgabepflichtig sind oder nicht.
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
 - Gäste in Beherbergungsbetrieben der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag „Vereinbarung über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik“ zu verstehen.

2. Dauer der Vereinbarung

Laufzeit und mögliche Kündigungsfristen orientieren sich am Hauptvertrag. Mit Beendigung des Hauptvertrages endet auch dieser Vertrag.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter ergreift entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung sowie bei der allfälligen vorherigen Konsultation).

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitung sowie der Datenverarbeitungseinrichtungen, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu

vernichten. Auf Anforderung des Verantwortlichen ist ein Protokoll über die durchgeführte Vernichtung vorzulegen. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Verantwortlichen in dem Format, in dem er die Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzvorschriften.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter folgende Person benannt: Michael Plasounig. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Ergänzungen / Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich gemäß § 886 ABGB zu erfolgen.

ORT, am

Braunau, am

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.....
Bürgermeister

Georg Bachleitner

.....
Geschäftsführerin

Anlage /1 - Technisch-organisatorische MaSSnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten;

Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

8. Verbotzonen - Volksbegehren

Sachverhalt:

Aufgrund von einigen Anfragen bei der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit aktuell laufenden Volksbegehren wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass die Verbotzonen für Volksbegehren nicht von der Gemeindewahlbehörde, sondern vom Gemeinderat festzulegen sind. Hierfür reicht eine einmalige Beschlussfassung des Gemeinderates, die für das jeweilige Eintragungslokal gilt, solange sich (z.B. durch eine Übersiedlung) die Gegebenheiten nicht grundsätzlich ändern.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es einen Gemeinderatsbeschluss braucht um die Verbotzonen bei Volksbegehren festzulegen. Aus diesem Grund wird es in der aktuellen Sitzung behandelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Verbotzonen für das Eintragungslokal auf 50 m festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Als Verbotzone für das Eintragungslokal bei Volksbegehren wird durch den Gemeinderat generell eine Zone von 50m um das Eintragungslokal festgelegt.

9. Sondernutzungsvertrag - FTTH Neugestaltung Ortszentrum

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass ein Netzbetreiber in einem Sondernutzungsvertrag um Genehmigung ansucht, die neu gebauten Reihenhäuser mit Glasfasernetz zu versorgen.

Diese Sondernutzungsverträge sind wichtig, damit die Gemeinde im Schadensfall abgesichert ist.

GR Graf befürchtet, dass die Genossenschaft der St. Peter beigetreten ist, um alle Ortsteile mit Glasfaser zu versorgen, nicht mehr interessiert ist wenn der Ortskern bereits versorgt wird und nurmehr die entlegenen Gebiete übrig bleiben.

GR Denk möchte erwähnen, dass Firmen ein Plus im Ballungszentrum anstreben um das Minus in den entlegeneren Gebieten auszugleichen.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Betreiber laut Telekommunikationsgesetz einen Rechtsanspruch haben. Deshalb kann man den Grabungsarbeiten nur mit einem triftigen Grund nicht zustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des Sondernutzungsvertrages.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt Einstimmig, mittels Handzeichen, den Sondernutzungsvertrag - FTTH Neugestaltung Ortszentrum

10. Sondernutzungsvertrag - Verkabelung 30kV Leitung St. Peter - Bogenhofen

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es im Sinne der Gemeinde ist, die Freileitung von der Volksschule bis nach Bogenhofen zu verkabeln. Bisher war bei Sturm bzw. Sturmschäden mehrere Stunden mit Stromausfall zu rechnen, das soll damit verhindert werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des Sondernutzungsvertrages – Verkabelung 30kV Leitung St. Peter – Bogenhofen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, mittels Handzeichen, den Sondernutzungsvertrag – Verkabelung 30kV Leitung St. Peter - Bogenhofen

11. Sondernutzungsvertrag - Glasfaseranschluss Sendemast T-Mobile Heitzenberg

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt den beigefügten Plan mit genauem Standort.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des Sondernutzungsvertrages Glasfaseranschluss Sendemast T-Mobile Heitzenberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, mittels Handzeichen, den Sondernutzungsvertrag Glasfaseranschluss Sendemast T-Mobile Heitzenberg

12. Wassergebührenordnung 2021

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass der m³ Preis knapp über der Mindestgebührenordnung liegt.

Für das Jahr 2021 gibt es keine Anpassung.

GR Berghammer erkundigt sich nach dem hohen Preis des Funkzählers.
AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die neuen Funkzähler mitunter der Grund sind warum es keine Erhöhung der Wassergebühren gibt. Der manipulative Aufwand beim Tauschen des Zählers wird stark verringert.
Der Vorsitzende erläutert weiters, dass auch der bisher sehr hohe Verwaltungsaufwand durch die Funkzähler immer weniger wird. Was sich in der Gebührenordnung niederschlägt, da weniger Aufwand vorgeschrieben werden muss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Denk, die Wassergebührenordnung 2021.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2020 mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Bau-rechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.077.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.077.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Liegenschafts- bzw. Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,77

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 4,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 6,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Grundgebühr 3% der Anschaffungskosten des beigeestellten Wasserzählers.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m².
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein

Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17.12.2020

Abgenommen am:.....

13. Kanalgebührenordnung 2021

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kanalgebühren um ca. 2 % angehoben werden. Genaueres ist in der Aufstellung ersichtlich.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Kanalgebührenordnung 2021 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Kanalgebührenordnung 2021.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2020 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 16,98
je weitere 100 BP	EUR 14,00
je weitere 100 BP	EUR 10,51
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,87

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 866.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3 Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1
BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. **Dachräume, Dachgeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

3. **Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens** je Objekt bzw. Grundstück € 2.599,00

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.465,- vorgeschrieben.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung

eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 3,99 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr EUR 182,07 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.

4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau- berechtigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 4,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 6,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.
Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.

6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.
Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{S/m}^3 (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber) und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 45,00 und mit Kücheneinrichtung € 90,00
9. Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,77 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer

bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2.Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3.Die Einhebung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenützungsg Gebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenützungsg Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4.Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5.Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m².
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

14. Abfallgebührenordnung 2021

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Abfallgebühren sich im Vergleich zum Vorjahr nur minimal erhöhen.

GR Grill erkundigt sich warum die Müllsäcke in St. Peter viel teuer sind als in Braunau und ob das nicht dazu verleiten würde die Müllsäcke eher in der Nachbargemeinde einzukaufen.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass der Hintergrund der ist, Abfall möglichst zu vermeiden bzw. zu trennen. Die Gemeinde möchte keinen Anreiz bieten günstig Restabfall zu produzieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung der Abfallgebührenordnung 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abfallgebührenordnung 2021.

Gem. § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16. Dezember 2020 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten..

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

- a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 3,82
bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,37

- b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,78
bei vierwöchentlicher Entleerung € 5,46

- c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt

bei zweiwöchentlicher Entleerung € 9,56
bei vierwöchentlicher Entleerung € 10,92

e) je abgeführten Container:

770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 33,46
770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 38,22

1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 38,24
1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 43,68

f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 7,80

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:

je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 96,75

je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt € 120,94

je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt € 241,88

je Container mit 770 Liter Inhalt € 846,58

je Container mit 1100 Liter Inhalt € 967,52

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Bau-rechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

15. Dringlichkeitsantrag - Energieliefervertrag für 2021 und 2022

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der derzeitige Energielieferant der Gemeinde den Energieliefervertrag gekündigt hat.

Es wurden bei den einzelnen Stromanbietern Angebote eingeholt. Nachdem diese durchgerechnet wurden konnte der bis bisherige Anbieter das günstigste Angebot für die Jahre 2021 und 2022 liefern.

GR Denk erkundigt sich wie die einzelnen Anbieter ausgewählt wurden. VB Monika Weideneder erklärt, dass alle Stromanbieter angeschrieben wurden, jedoch nur von 3 Anbietern ein gültiges Angebot eingeholt werden konnte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Energieliefervertrag für 2021 und 2022 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Energieliefervertrag für 2021 und 2022

16. Dringlichkeitsantrag - EFRE Programm, Geh- und Radlückenschluss zwischen St. Peter und Braunau (Teilabschnitt B)

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gespräche mit den Grundeigentümern positiv verlaufen sind, und die Gemeinde die Zusage für das Förderansuchen erhalten hat.

Al Mag. Stranzinger erörtert weiters die Finanzierung, sowie die nächsten Schritte bis zur Baufertigstellung.

GR Graf erkundigt sich warum der Radweg nicht entlang der Bahn gebaut wird. Er befürchtet Komplikationen aufgrund von Hauseinfahrten bzw. Engstellen.

Der Vorsitzende erklärt, dass bereits der damalige Vizebürgermeister erfolglos Gespräche mit den Grundeigentümern entlang der Bahntrasse geführt hat. Hier wäre es zu größerem Flächenverbrauch gekommen, da der Abstand zur Bahn Achse zu berücksichtigen gewesen wäre.

Die jetzt gewählte Variante entlang der Hagenauer Landesstraße hat den Vorteil, dass ein Großteil des Radweges auf Landesgrund gebaut werden kann.

Die vom AL Mag. Stranzinger und dem Vorsitzenden BGM Wimmer geführten Gespräche konnten somit mit allen betroffenen Grundanrainern positiv abgeschlossen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag zur Genehmigung des Förderantrages.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	2
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit zwei Gegenstimmen durch GR Graf sowie GR Denk, das Förderansuchen für den Radlückenschluss zwischen Nöfing und Reikersdorf

17. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Eitzlmair teilt mit, dass sich ein paar Jungunternehmer an ihn gewendet haben. Die einzelnen Unternehmer wollten ein Gewerbezentrum neben der Firma Unterfurner errichten. Das wurde jedoch seitens der Gemeinde abgelehnt. Der Bauausschussobmann erklärt, dass das daran liegt, dass es kein Gesamtkonzept für die Umwidmung gibt. Es würde laut Plan ein Grünstreifen zwischen zwei Gewerbegebieten übrigbleiben, was vom Land OÖ nicht bewilligt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass es bereits 2018 Gespräche mit den Grundstückseigentümern betreffend einer Umwidmung in Gewerbegebiet gab. Keiner von ihnen war bereit Grünland abzutreten. 2019 gab es den Vorschlag gegen Ersatzfläche zu tauschen. Somit konnte der erste Gewerbegrund gewidmet werden.

Bei den restlichen Grundstücksflächen würden nicht alle umwidmen, somit bleibt der Grünstreifen.

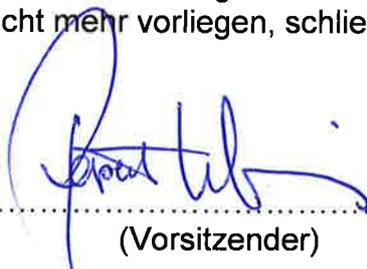
Der Vorsitzende betont jedoch, dass es die Möglichkeit gibt Gewerbefläche neben der Tischlerei Kraxenberger zu widmen, da es sich um den gleichen Grundstückseigentümer handelt.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei allen, die sich als freiwillige Helfer für die Massentests gemeldet haben. Es ist wichtig in der nächsten Zeit den nötigen Sicherheitsabstand zu halten und auf sich sowie andere zu achten. Corona wird alle Gemeinden die nächsten Jahre finanziell begleiten. Deshalb möchte sich der Vorsitzende vor allem bei dem ehemaligen Bürgermeister Rüdiger Buchholz bedanken. Durch seine gute Vorarbeit konnten bereits große Projekte wie die Volksschulsanierung oder die Sanierung des Kindergartens erledigt werden.

Der Vorsitzende wünscht den Gemeinderäten trotz allem schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Auch die Fraktionsobmänner sprechen Weihnachtswünsche und Neujahrswünsche aus

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



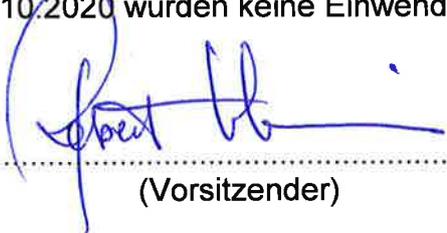
.....
(Vorsitzender)



.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.10.2020 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 16.12.2020

Der Vorsitzende

.....

Gemeinderat:

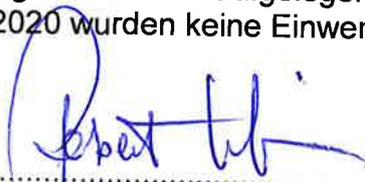
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

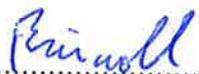

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeinderat ÖVP)


.....
(Gemeinderat SPÖ)


.....
(Gemeinderat FPÖ)


.....
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.12.2020 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 16.12.2020

Der Vorsitzende

.....

Robert Wimmer

St. Peter am Hart, am 16.12.20

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs.3 O.ö.GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

EFRE - Programm, Geh- und Radlückenschluss
zwischen St. Peter u. Brunnau (Teilschnitt B)

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2020

aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit wie folgt:



Robert Wimmer

St. Peter am Hart, am 16.12.20

DRINGLICHKEITSANTRAG

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs.3 O.ö.GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Energieliefervertrag für 2021 u. 2022

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.20

aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit wie folgt:



